

3. Zu den Potenzen der Wahrnehmung von Befugnissen aus dem "Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei" vom 11. Juni 1968 für die Untersuchung von politisch-operativ bedeutsamen, rechtlich relevanten Handlungen
- 

- 3.1. Die rechtlichen Grundlagen und einige grundsätzliche Möglichkeiten der Wahrnehmung der Befugnisse aus dem VP-Gesetz durch die Dienstseinheiten der Linie Untersuchung des MfS

Die Angehörigen des MfS sind gemäß § 20 (2) ermächtigt, alle Befugnisse des VP-Gesetzes wahrzunehmen. Eine Einschränkung dieses Rechts auf bestimmte Dienstseinheiten des MfS erfolgte weder durch das VP-Gesetz noch durch innerdienstliche Regelungen, so daß alle Dienstseinheiten des MfS und damit auch die Dienstseinheiten der Linie Untersuchung befugt sind, diese Potenzen bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben auszuschöpfen. Zu beachten ist jedoch, daß es den Angehörigen des MfS nur gestattet ist, die im VP-Gesetz normierten Befugnisse wahrzunehmen. Mit der im § 20 (2) enthaltenen Formulierung "Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit sind ermächtigt, die in diesem Gesetz geregelten Befugnisse wahrzunehmen", wird den Angehörigen des MfS nicht gestattet, auch die in anderen gesetzlichen Bestimmungen für die DVP enthaltenen Befugnisse wahrzunehmen. Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß die Dienstseinheiten der Linie IX ebenfalls die Befugnisregelungen in dem vom Gegenstand des VP-Gesetzes gesteckten Rahmen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben nutzen können.

Die empirischen Untersuchungen weisen aus, daß ca. 25 % der durch die Dienstseinheiten der Linie IX durchgeführten Sachverhaltsprüfungen auf der Grundlage des VP-Gesetzes erfolgen.